

Zivilrechtslehrervereinigung e.V.

Kriterien für die Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet des Zivilrechts

In seiner Schrift „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland: Situation, Analysen, Empfehlungen“ (2012) hat sich der Wissenschaftsrat unter anderem mit der Frage der Qualitätsbewertung und -sicherung in der rechtswissenschaftlichen Forschung befasst. Dazu heißt es auf S. 48 f.: „Der Wissenschaftsrat ist der Auffassung, dass die Rechtswissenschaft selbst Verantwortung für die Verständigung über Qualitätskriterien und angemessene Verfahren der Forschungsbewertung übernehmen muss und empfiehlt deshalb den rechtswissenschaftlichen Fachgesellschaften, initiativ zu werden.“ Der Vorstand der Zivilrechtslehrervereinigung hat der Mitgliederversammlung in Würzburg im September 2013 deshalb vorgeschlagen, ein Papier über „Kriterien für die Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet des Zivilrechts“ auszuarbeiten. Dieses Vorhaben ist in Würzburg intensiv diskutiert worden. Das unter Berücksichtigung der damals vorgebrachten Anregungen und Argumente vom Vorstand der Zivilrechtslehrervereinigung erarbeitete Papier ist von der Mitgliederversammlung in Köln im September 2015 einstimmig angenommen worden.

Präambel

1. Die Bewertung der Qualität wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet des Zivilrechts ist eine jedem Zivilrechtswissenschaftler vertraute Aufgabe. Sie kann sich auf einen umfangreichen und bewährten Fundus anerkannter Kriterien stützen. Diese Kriterien sind vielfach unausgesprochen allgemein anerkannt, beruhen aber auch auf intensiven wissenschaftlichen Diskussionen über die Bedeutung und Richtigkeit juristischer Argumente auf allen Feldern zivilrechtlichen Forschens. In der alltäglichen wissenschaftlichen Arbeit werden sie regelmäßig, etwa bei der Beurteilung juristischer Qualifikationsschriften oder im Rahmen von Berufungsverfahren, angewandt und sind damit Bestandteil eines gemeinsamen Erfahrungsschatzes der Zivilrechtswissenschaft.
2. Dieses Papier formuliert Kriterien für die Bewertung rechtswissenschaftlicher Leistungen aus der Sicht der Zivilrechtswissenschaft. Das schließt nicht aus, dass die hier wiedergegebenen Kriterien auch außerhalb der Zivilrechtswissenschaft als Diskussionsbeitrag berücksichtigt werden. Die Zivilrechtslehrervereinigung erhebt mit dem vorliegenden Papier allerdings keinen über das Zivilrecht hinausreichenden Anspruch.

Grundsätze für die Formulierung von Qualitätskriterien und ihre Anwendung

1. Zentrales Kriterium für die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen ist ihre wissenschaftliche Qualität. Jenseits dieser allgemeinen Feststellung verbietet sich ein einheitliches Bewertungsschema, anhand dessen alle zivilrechtswissenschaftlichen Beiträge beurteilt werden könnten. Dieses Papier formuliert demgemäß keinen einheitlichen – gar

schematisch anwendbaren – Bewertungsmaßstab, sondern benennt einzelne Bewertungselemente, deren Gewichtung im Einzelfall nach Gegenstand, Vorgehensweise und Ziel – und damit auch Gattung – einer rechtswissenschaftlichen Arbeit unterschiedlich ausfallen kann und muss. Die Unterschiede mit Blick auf die Vorgehensweise schließen insbesondere auch die Unterscheidung zwischen individuellem und gruppengestütztem Forschen ein.

2. Zivilrechtliche Forschung war stets und ist insbesondere auch gegenwärtig einer dezentralen Qualitätsbeurteilung durch ein System gegenseitiger Beobachtung und Bewertung unterworfen. Diese gegenseitige Qualitätsbeurteilung greift weit über die institutionalisierte Beurteilung rechtswissenschaftlicher Leistungen im Rahmen von Qualifikations- oder Berufungsverfahren oder bei der Evaluierung rechtswissenschaftlicher Projekte hinaus und findet ihren Ausdruck auch im wissenschaftlichen Dialog selbst. Diese andauernde, gegenseitige und dezentrale wissenschaftliche Beurteilung hat sich als in besonderem Maße leistungsfähig erwiesen. Sie ist gegenüber jedem Versuch zentralisierter oder auf ein Einheitssystem zielender Kriterien vorzugswürdig.
3. Gegenstand des wissenschaftlichen Diskurses und der wissenschaftlichen Beurteilung muss in erster Linie das einzelne rechtswissenschaftliche Werk sein. Aus der Beurteilung der einzelnen wissenschaftlichen Werke und aus der Gesamtschau des wissenschaftlichen Wirkens eines Wissenschaftlers kann sich eine Einschätzung der wissenschaftlichen Leistungen einer wissenschaftlichen Persönlichkeit ergeben.
4. Bei der Formulierung von Bewertungselementen ist sorgfältig zu unterscheiden zwischen primären Bewertungselementen, die aus sich selbst heraus zur Qualität wissenschaftlicher Leistungen beitragen, und sekundären Bewertungselementen, die nicht als solche wissenschaftliche Qualität indizieren, sondern lediglich auf die Erfüllung von primären Bewertungskriterien hindeuten können.

Primäre Bewertungselemente für die Qualität rechtswissenschaftlicher Leistungen

5. Die Qualität rechtswissenschaftlicher Arbeiten wird durch das Maß der ihnen zugrunde liegenden schöpferischen Leistung geprägt. Diese schöpferische Qualität hängt vor allem davon ab, inwieweit die Inhalte einer rechtswissenschaftlichen Arbeit als originell und innovativ anzusehen sind. Originell in diesem Sinne ist juristisches Schaffen, wenn es gelingt, eigenständig erarbeitete, kreative und zugleich nach Begründung und Ergebnis einleuchtende juristische Gedanken zu formulieren. Innovativ ist ein Werk, wenn es neue Gedanken enthält, die das Recht oder den rechtswissenschaftlichen Diskurs befruchten und vorantreiben. Damit wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass bei der Fortentwicklung des Rechts weder Originalität noch Innovation einen Selbstzweck darstellen, sondern sich an den Kriterien juristischer Richtigkeit, etwa im Hinblick auf das Gebot eines sinnvollen Anschlusses an die Entwicklung des Rechts, eines Rechtsgebiets oder einer rechtlichen Problematik, messen lassen müssen.
6. Unerlässliches Element jeder wissenschaftlichen Leistung ist zudem ein eigenständiger kritischer Ansatz, der andere Auffassungen, auch wenn sie praktisch anerkannt oder in der Literatur vorherrschend sind, nicht ungeprüft übernimmt, selbst wenn die in Zustimmung endende Prüfung nicht nochmals entfaltet wird. Das Kriterium des eigenständig-kritischen Ansatzes unterscheidet insbesondere auch bei Literaturgattungen, die – wie Kommentare oder Lehrbücher – vornehmlich oder jedenfalls auch auf Informationsbedürfnisse der Leser ausgerichtet sind, die rechtswissenschaftliche Leistung von bloßer Kompilation. Eben-

so wie Originalität und Innovation ist jedoch auch Kritik kein Selbstzweck; sie muss sich vielmehr ihrerseits an den Kriterien rechtswissenschaftlichen Vorgehens messen lassen.

7. Wichtigstes Arbeitsmittel des Rechtswissenschaftlers ist die Sprache. Sprachliche Verständlichkeit, Klarheit und Eingängigkeit – auch Eleganz – der Ausdrucksweise steigern nicht nur die juristische Überzeugungskraft eines Arguments, sondern sind regelmäßig zugleich Ausdruck der tieferen gedanklichen Durchdringung eines Problems und damit Ausdruck wissenschaftlicher Qualität.
8. Notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung qualitativ hochwertigen Arbeitens sind die Einhaltung der Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis und die Beachtung der juristischen Methodenlehre; das schließt in den Fächern des geltenden Rechts insbesondere die juristische Dogmatik ein, ohne freilich hierauf beschränkt zu sein. Über dieses selbstverständliche Mindestmaß hinaus kann die Qualität einer rechtswissenschaftlichen Leistung auch durch besondere Methodenreflektion und ihre Transparenz gestärkt werden; in jedem Fall ist die Eignung der konkret gewählten Methode ein Merkmal der Qualitätsbeurteilung. Die in jüngerer Zeit gelegentlich formulierte Maßgabe, jede wissenschaftliche Arbeit müsse das zugrunde liegende methodische Vorgehen ausdrücklich erläutern, ist indessen – jedenfalls wenn man sie als starres Gebot begreifen wollte – abzulehnen. Die juristische Methode ist vielfach selbsterklärend und kann innerhalb des Adressatenkreises als bekannt vorausgesetzt werden.
9. Recht ist auf Anwendung ausgerichtet. Rechtswissenschaftliche Erkenntnis muss sich deshalb zumindest in den Fächern des geltenden Rechts daran messen lassen, ob sie diese Einsicht angemessen berücksichtigt. Insbesondere wird die Qualität rechtswissenschaftlicher Leistungen auch dadurch erhöht, dass ein tatsächlich bestehendes rechtliches Problem erkannt sowie beschrieben und sodann überzeugend gelöst wird. In diesem Rahmen müssen auch die Schwierigkeit und die Komplexität des juristischen Problems berücksichtigt werden.
10. Im engen Zusammenhang hiermit steht der Rezeptionserfolg. Er drückt sich darin aus, dass die formulierten Einsichten wissenschaftliche Diskussionen auslösen oder sich in der wissenschaftlichen Diskussion als überzeugend bzw. richtig durchsetzen. Da die Entwicklung des Rechts auch auf dem Dialog von Wissenschaft und Praxis beruht, schließt dies in einem System des wissenschaftlichen Rechts einen Einfluss auf die Entwicklung der Rechtspraxis ein. Auch die Ausstrahlung auf den Diskurs außerhalb der eigenen Rechtsordnung oder Disziplin, die allerdings je nach Fach in unterschiedlicher Weise bedeutsam ist, kann Ausdruck einer besonderen wissenschaftlichen Wirkkraft sein.
11. Rechtsnormen stehen stets auch in einem systematischen Zusammenhang. Die Qualität einer rechtswissenschaftlichen Leistung – wie auch des Gesamtwerks eines Rechtswissenschaftlers – wird davon mitgeprägt, inwieweit diese Eigenschaft des Rechts durch den Blick auf das Recht und die Rechtsentwicklung als Ganzes, aber auch auf außerrechtliche Entwicklungen beachtet wird. Auch die systematisierende Durchdringung von Rechtsfragen, etwa im Rahmen eines Kommentars oder Lehrbuchs, kann – je nach ihrem Grad an Eigenständigkeit und Originalität – daher eine wissenschaftlich wesentliche Leistung darstellen. Bei der Beurteilung des Gesamtwerks eines Wissenschaftlers ist auch von Bedeutung, inwieweit es sich durch sinnvolle Schwerpunktbildungen, Herausarbeitung leitender Gedanken oder kluge Themen- und Gedankenverknüpfungen auszeichnet.
12. Die Fähigkeit, zwischen Selbstverständlichem, das keiner Begründung bedarf, und Unbekanntem und damit Erläuterungsbedürftigem zu unterscheiden, ist eine wesentliche Vo-

raussetzung hochwertiger rechtswissenschaftlicher Arbeit. Die Qualität einer Arbeit kann auch daran gemessen werden, ob es der Verfasser vermocht hat, Überflüssiges wegzulassen.

13. Die Produktivität eines Wissenschaftlers hat zwar geringere Bedeutung als die Qualität seiner Arbeiten. Doch zeigt sie bei gleicher oder sehr ähnlicher Qualität Unterschiede im Leistungsvermögen auf, die in der Gesamtschau zu beachten sind.

Sekundäre Bewertungselemente für die Qualität wissenschaftlichen Arbeitens

14. Der Publikationsort kann ein Indiz für wissenschaftliche Qualität sein. Weder der Publikationsort noch der Umstand, dass der Annahme zur Veröffentlichung ein *peer-review* vorausgegangen ist, beweisen aber für sich eine überdurchschnittliche wissenschaftliche Qualität. Nichts anderes gilt für sogenannte *impact-factor*-Berechnungen. Abzulehnen, weil unwissenschaftlich, ist jede scheinrationale Addition von Beiträgen auf *impact-factor*-Grundlage.
15. Interdisziplinäres Vorgehen ist eine Methode. Die Nutzung einer Methode sagt als solche nichts Abschließendes über die wissenschaftliche Qualität aus, ebenso wie monodisziplinäre rechtswissenschaftliche Leistungen weder a priori hochwertig noch geringwertig sind. Interdisziplinäres Vorgehen ist dann gerechtfertigt oder auch geboten, wenn die Art der Fragestellung oder das Erkenntnisziel – etwa im Bereich der Rechtspolitik – ein solches Vorgehen als sinnvoll erscheinen lässt oder gar verlangt. Dann kann interdisziplinäres Vorgehen höhere Anforderungen an die beteiligten Wissenschaftler stellen oder neuartige Erkenntnismöglichkeiten eröffnen. Unter dieser Voraussetzung kann Interdisziplinarität bei der Qualitätsbeurteilung berücksichtigt werden, sofern den daraus erwachsenden Anforderungen entsprochen wird. Indessen darf bei alledem nicht übersehen werden, dass der Rekurs auf außerjuristische Methoden wissenschaftlich nicht neutral ist. Inwieweit bei der Auslegung des geltenden Rechts auf außerjuristische Methoden abgestellt werden kann oder muss, ist seinerseits Gegenstand wissenschaftlicher Kontroversen. Außerdem wird die Berücksichtigung außerjuristischer Erkenntnisse vielfach die konkreten juristischen Ergebnisse beeinflussen, etwa durch Betonung der Steuerungsfunktion des Rechts bei starker Berücksichtigung wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse. Eine pauschale Höherbewertung interdisziplinärer Forschung, die unabhängig von den vorstehenden Kriterien erfolgt, ist aus zivilrechtswissenschaftlicher Sicht verfehlt.
16. Ähnliches gilt für die Internationalität. Internationalität des Arbeitens kann sich durch die Breite des verarbeiteten Quellenmaterials, durch höhere Ansprüche an die beteiligten Wissenschaftler oder die Breite des Adressatenkreises auf die wissenschaftliche Qualität des Arbeitens auswirken. Der Grad an fruchtbarer und daher qualitätserhöhender Internationalität ist abhängig von der Fragestellung. In dem Maße, in dem der Untersuchungsgegenstand den Rechtsquellen oder seinem Auftreten nach international ist, kann sich die Beschränkung auf einen nationalen Diskurshorizont verbieten. Ebenso kann die grenzüberschreitende Wahrnehmung von Werken und Auffassungen eines Zivilrechtswissenschaftlers auf die wissenschaftliche Qualität seiner Werke hindeuten, wohingegen ein Umkehrschluss nicht ohne weiteres gezogen werden kann.
17. Zum methodischen Vorgehen zählt auch die Frage, ob ein Problem im Wege der Individualforschung oder der Gruppenforschung anzugehen ist. Abermals sagt das gewählte Vorgehen, für sich betrachtet, nichts über die wissenschaftliche Qualität des Forschungs-

ergebnisses aus, sondern muss sich an seiner Eignung zur Bearbeitung des konkret in Frage stehenden Problems und Erkenntnisziels messen lassen.

18. Wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen sind allenfalls ein sekundäres Bewertungselement, mitunter nicht einmal das. Geboten ist stets die konkrete Würdigung von Werk und Person.
19. Der Umfang der Einwerbung von Drittmitteln ist kein Kriterium für die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität eines Wissenschaftlers oder seiner Arbeiten, sondern in erster Linie Ausweis bestimmter Aktivitäten. Im Zivilrecht ist die Einwerbung von Drittmitteln in der Regel auch keine Voraussetzung für gute Forschung. Eine andere Beurteilung kann sich dann ergeben, wenn Drittmittel für einzelne Projekte nach kritischer fachgutachterlicher Prüfung in hoch wettbewerblich ausgestalteten Verfahren eingeworben werden. Auch dann kommt es aber nicht auf die Quantität der eingeworbenen Geldmittel, sondern auf die Qualität des betreffenden Projekts – und mehr noch seiner Ergebnisse – an.